

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach**

**Vom ....**

**Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:**

#### **§ 1**

1. In § 1 wird der Satz 2 gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Unterpunkt Nr. 2 werden die Worte „des Bundesluftschutzverbandes“ durch „einer sonstigen gemeinnützigen Hilfsorganisation“ ersetzt;
  - b. Unterpunkt Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;“
  - c. Nach Unterpunkt Nr. 6 wird folgender Unterpunkt Nr. 7 eingefügt: „7. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des Hundes zu den in Satz 1 genannten Zwecken.“
  - d. Unterpunkt Nr. 7 wird Unterpunkt Nr. 8.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für Hunde, die von Steuerpflichtigen aus der Schwabacher Tierauffangstation in ihren Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren rückwirkend eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsangehörigen“, die Worte „in seinen Haushalt oder Betrieb“ eingefügt.
5. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Satz 1 gilt nur insoweit, als für den neuen Hund keine höhere Steuer anfällt als für den bisherigen.“
6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereit in einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das jeweilige Steuerjahr nach dieser Satzung entsteht. Mehrbeträge werden nicht erstattet.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer je gehaltenen Hund beträgt je Kalenderjahr

  1. für den ersten Hund 100 Euro,
  2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 140,00 Euro.

(2) Die Steuer für Kampfhunde i.S.d. § 6 dieser Satzung beträgt abweichend von Abs. 1 800 Euro im Kalenderjahr.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder anderen Tieren auszugehen ist.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung. Soweit hierbei ein Nachweis möglich ist, dass bestimmte Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, ist dieser gegenüber der Stadt zu erbringen.

(3) Unabhängig von Abs. 2 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund nach Abs. 1 dieser Satzung im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Dies ist durch Bescheid festzustellen. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht hierbei mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

(4) Bei Hunden nach Abs. 2 Satz 2 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 festgesetzt.“

9. In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wurde.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 4, 6, 7 und 8 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Besteuerungszeitraumes zu stellen. Die Steuervergünstigung erfolgt zum Beginn des auf die vollständige Antragsstellung folgenden Kalendermonats.“

2. Der bisherige Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf dieses Ereignis folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer wird, soweit im Bescheid oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

13. § 15 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. § 12 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.